



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

45. Jahrgang

Wesel, 16. Oktober 2020

Nr. 82

S. 1 – 6

Inhaltsverzeichnis

- **Allgemeinverfügung des Kreises Wesel als untere Gesundheitsbehörde vom 16.10.2020 zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2** **2**

**Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus
SARS-CoV-2
Allgemeinverfügung des Kreises Wesel als untere
Gesundheitsbehörde
vom 16.10.2020**

Der Kreis Wesel als untere Gesundheitsbehörde erlässt auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 19.05.2020 (BGBl. I S. 1018) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler und landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) sowie § 15a Abs. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 – (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30.09.2020 (GV. NRW. S. 923), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.10.2020 (GV. NRW. S. 978), im Wege der Allgemeinverfügung für das Gebiet des Kreises Wesel folgende Regelungen:

1. Mund-Nase-Bedeckung im öffentlichen Raum

a) Als Besucher von Konzerten und Aufführungen, als zuhörender Teilnehmer sonstiger Veranstaltungen und Versammlungen nach § 13 Abs. 1 und 2 CoronaSchVO sowie als Zuschauer von Sportveranstaltungen ist innerhalb geschlossener Räumlichkeiten stets, auch am Sitz- oder Stehplatz, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen; das gilt unabhängig davon, ob Personen zusammensitzen, die zu den in § 1 Absatz 2 CoronaSchVO genannten Gruppen gehören, ob die Abstände von 1,5 Metern eingehalten sind oder ob die besondere Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 2 CoronaSchVO sichergestellt ist.

b) Auf Märkten (z. B. Wochenmarkt, Trödel-/Flohmarkt) gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht nur an den Marktständen, sondern auch in den Gängen zwischen den einzelnen Marktständen. Dies gilt entsprechend auch für Kongresse und Messen.

c) In Freizeit- und Vergnügungsstätten nach § 10 Abs. 2 CoronaSchVO sowie auf Ausflugsfahrten mit Schiffen, Kutschen, historischen Eisenbahnen und ähnlichen Einrichtungen ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

d) Weitergehende Anordnungen und Auflagen aufgrund von Verfügungen der örtlichen Ordnungsbehörden bleiben unberührt.

2. Zuschauerbegrenzung für Veranstaltungen

a) Die zulässige Anzahl an Zuschauenden für Kulturveranstaltungen (§ 8 Abs. 1 CoronaSchVO) in geschlossenen Räumen wird auf ein Drittel der Regelauslastung (Kapazität des Veranstaltungsortes), höchstens jedoch 1.000 Zuschauende begrenzt.

b) Die zulässige Anzahl an Zuschauenden für Sportveranstaltungen (§ 9 Abs. 6 CoronaSchVO) in geschlossenen Räumen wird auf ein Fünftel der Regelauslastung (Kapazität des Veranstaltungsortes), höchstens jedoch 1.000 Zuschauende begrenzt.

3. Teilnehmerbegrenzung für Veranstaltungen und Versammlungen

Die zulässige Anzahl an Teilnehmenden für Veranstaltungen und Versammlungen im Sinne des § 13 Abs. 1 CoronaSchVO wird auf ein Drittel der Regelauslastung (Kapazität des Veranstaltungsortes), höchstens jedoch 1.000 Teilnehmende begrenzt. Dies gilt nicht für Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz.

4. Vollziehbarkeit und Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absätze 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

5. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung gilt so lange, bis die 7-Tages-Inzidenz für das Gebiet des Kreises Wesel für die Dauer von sieben zusammenhängenden Tagen nach Bekanntgabe dieser Verfügung unter dem Wert von 35 liegt. Maßgeblich ist die amtliche Feststellung des Inzidenzwertes durch das Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen, abrufbar unter folgendem Link: www.lzq.nrw.de/inf_schutz/corona_meldelage/index.html.

Begründung:

Ziel dieser Anordnung ist es, die Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus (Coronavirus) einzudämmen. Bei einer Coronavirus-Infektion handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG. Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich 2020 in kurzer Zeit weltweit verbreitet. In Deutschland, Nordrhein-Westfalen und auch im Kreis Wesel ist nach zunächst rückläufigen Infektionszahlen seit Anfang Oktober 2020 ein stetiger Anstieg der Infektionszahlen zu verzeichnen.

Der Kreis Wesel ist nach §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 IfSBG-NRW zuständige Behörde. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Gem. § 15a Abs. 2 CoronaSchVO NRW hat ein betroffener Kreis oder eine betroffene kreisfreie Stadt, wenn die auf diese bezogene 7-Tages-Inzidenz nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit über dem Wert von 35 liegt, mit dem Landeszentrum Gesundheit unter Beteiligung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der zuständigen Bezirksregierung umgehend weitere konkrete Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens abzustimmen und umzusetzen.

Am 16.10.2020 hat die 7-Tages-Inzidenz für den Kreis Wesel den Wert von 35 überschritten, so dass es nach § 15a Abs. 2 CoronaSchVO erforderlich ist, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen, soweit das Infektionsgeschehen nicht ausschließlich auf bestimmte Einrichtungen o.ä. zurückzuführen und einzugrenzen ist.

Schwerpunkte des Infektionsgeschehens im Kreis Wesel liegen nach bisherigen Erkenntnissen zurzeit bei privaten Feiern und bei größeren Ansammlungen von Personen. Daher hat der Kreis Wesel – unabhängig von der generell gem. § 13 Abs. 5 CoronaSchVO für Feste (Veranstaltungen mit vornehmlich geselligem Charakter) geltenden Teilnehmerbeschränkung auf höchstens 50 Personen – mit dem Landeszentrum Gesundheit sowie der Bezirksregierung Düsseldorf die vorstehend getroffenen weiteren Regelungen als Schutzmaßnahmen abgestimmt.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der von Mensch zu Mensch übertragen wird. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem COVID-19 Virus bei engem Kontakt ohne Einhaltung von Mindestabständen und bei Veranstaltungen mit einer hohen Besucherzahl potentiell und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Die vorstehend getroffenen Anordnungen dienen zum einen dem effektiven Infektionsschutz und insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung des SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen. Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des COVID-19 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden. Daraus lässt sich ableiten, dass das Zusammentreffen größerer Personengruppen und insbesondere Veranstaltungen mit hohen Besucherzahlen oder solche mit einem hohen Gefährdungspotential, sei es wegen der Struktur der erwarteten Besucher oder der Gegebenheiten der Veranstaltung begrenzt werden müssen. Nur so kann erreicht werden, dass eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem COVID-19 Virus in der Bevölkerung verhindert wird oder zumindest verlangsamt wird.

Da in der Vergangenheit insbesondere größere Veranstaltungen, wie z.B. auch Feiargesellschaften, lokal maßgeblich zum Infektionsgeschehen beigetragen haben, sind zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet, erforderlich und angemessen sind, um das lokale Infektionsgeschehen einzugrenzen. Je mehr Personen an einer Veranstaltung teilnehmen, desto größer ist das Risiko, dass diese sich anstecken und das Virus entsprechend weit verbreiten. Dass der Einzelne eine Einschränkung seiner Freizeitgestaltung hinnehmen muss, ist vor dem Hintergrund des Gesundheitsschutzes Vieler gerechtfertigt.

Die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im öffentlichen Raum ist erforderlich, weil erfahrungsgemäß in den genannten Örtlichkeiten der Mindestabstand von 1,5 Metern oftmals nicht eingehalten wurde oder werden konnte. Das liegt vornehmlich an der Zahl und Dichte der dort gleichzeitig anwesenden Personen. Gleichzeitig kann nicht sichergestellt werden, dass der Publikumsverkehr homogen „geregelt“ ist, d. h. die Personen sich nicht in unterschiedlichen Richtungen bewegen.

Die sog. Maskenpflicht zwischen Marktständen ist erforderlich, weil gerade auch auf Märkten der Mindestabstand oft nicht eingehalten wird/werden kann und die Besucherströme in der Regel heterogen sind. Gleiche Überlegungen gelten für Kongresse Messen und sonstige Freizeitangebote, bei denen selbst im Falle geregelter Besucherströme der Abstand oftmals nicht eingehalten wird.

Die vorstehend getroffenen Regelungen sind geeignet, der Verbreitung des Coronavirus entgegenzuwirken. Sie sind auch erforderlich, da ansonsten eine nicht mehr beherrschbare Verbreitung des Erregers droht. Die Schutzmaßnahmen stehen zudem durch ihre geringe Intensität in einem angemessenen Verhältnis zu dem Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen, der grundsätzlich gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 IfSG gerechtfertigt ist.

Mit diesen angeordneten Maßnahmen kann Leben und Gesundheit der Bevölkerung unter Berücksichtigung notwendiger anderer Belange geschützt werden. Diese Maßnahmen sind somit insgesamt verhältnismäßig.

Im Rahmen des in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG und § 15a Abs. 2 Nr. 2 CoronaSchVO NRW eingeräumten und pflichtgemäß ausgeübten Ermessens erweisen sich die vorstehend getroffenen Regelungen auch als gerechtfertigt. Hierbei ist es insbesondere auch ermessensgerecht, die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung so zu bemessen, dass diese erst bei Unterschreitung des Inzidenzwertes von 35 an sieben Tagen in Folge endet. Nur ab diesem Zeitraum kann aus medizinischer Sicht davon ausgegangen werden, dass der Wert dauerhaft unter dieser Marke bleiben wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Gericht eingegangen ist. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis 1:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie im Internet unter www.justiz.de.

Hinweis 2:

Gem. § 73 Absatz 1a) Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 oder 2 IfSG zuwiderhandelt.

Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden, § 73 Absatz 2 IfSG.

Gem. § 74 Alternative 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer die in § 73 Absatz 1a) Nummer 6 IfSG bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch eine in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannte Krankheit (Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) unter Buchstabe t) benannt), verbreitet.

Wesel, den 16.10.2020
Im Auftrag

gez. Dr. Rentmeister